Das Eintreten und voraussichtliche Anhalten dieser Verkehrsverlagerungen kann vor allem angesichts des besonders niedrigen Preises der aus Japan stammenden Spielzeuge die Durchführung der von der Französischen Republik gegenüber Japan getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Auf Grund der bestehenden Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten angewendeten handelspolitischen Maßnahmen und der von Deutschland und den Benelux-Ländern bei diesen Erzeugnissen gegenüber Japan verfolgten liberalen Politik ist es zur Zeit nicht möglich, die Methoden für die erforderliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu erarbeiten.

Unter diesen Umständen ist die Französische Republik zu ermächtigen, vorübergehend die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, „anderes Spielzeug, Modelle zum Spielen" der Tarifnummer 97.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus Japan stammen und sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 1. Juli 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1968

über die Gewährung eines Zollkontingents für getrocknete Pflaumen (Tarifnummer 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs) an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/55/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 27. April 1967, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1968 die Gewährung eines Zollkontingents von 6000 Tonnen zum Zollsatz von 5 v. H. für getrocknete Pflaumen der Tarifnummer 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs — die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist — beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat getrocknete Pflaumen vor dem 1. Januar 1962 zum Zollsatz von 5 v. H. eingeführt; der Ausgangszollsatz des deutschen Zolltarifs am 1. Januar 1957 betrug 8 v. H.; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 16 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967 (6 Monate)
Gesamteinfuhren	7 801	7 189	8 954	5 711	5 910	7 726	6 189	3 557
Aus dritten Ländern	7 643	6 934	8 748	5 563	5 511	7 479	5 769	3 219
davon: USA	1 652	1 458	3 572	1 477	1 742	2 956	2 134	1 030
Jugoslawien	2 374	3 213	2 719	1 599	1 390	1 118	527	211
Bulgarien	1 135	430	1 060	425	656	80	—	—
Griechenland	—	—	9	—	—	—	—	—
Aus EWG-Ländern	158	247	206	148	399	247	420	338
davon: Frankreich	12	52	106	3	304	10	147	195
Italien	105	168	100	145	93	235	269	143

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Verbraucher mit getrockneten Pflaumen zu möglichst stabilen Preisen aufrechtzuerhalten. Er macht geltend, daß getrocknete Pflaumen ein Nahrungsmittel sind, für das insbesondere seitens der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten eine Nachfrage besteht. Ein hoher Zollsatz könnte nicht nur höhere Verbraucherpreise, sondern auch verringerte Absatzmöglichkeiten zur Folge haben.

Die Gemeinschaftsproduktion ist, obgleich die Erzeugung in Frankreich und in Italien steigt, noch sehr weit davon entfernt, eine ausreichende Versorgung des deutschen Marktes zu gewährleisten, da in diesen Erzeuger-Mitgliedstaaten selbst ein großer Bedarf an getrockneten Pflaumen besteht. Mit Rücksicht auf diese Lage sind von den nicht antragstellenden Mitgliedstaaten keine Einwendungen gemacht worden.

Es muß daher festgestellt werden, daß sich für den antragstellenden Mitgliedstaat im Jahre 1968 Nachteile ergeben, die für dieses Jahr die Gewährung eines Zollkontingents und somit einer Ausnahme von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Ausnahme wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Bei der Feststellung der Kontingentsmenge ist zu beachten, daß der Bedarf der Bundesrepublik Deutschland, der bei Fehlen einer eigenen Erzeugung und von Ausfuhren den Gesamteinfuhren entspricht, sich nach einem gewissen Rückgang in den Jahren 1963 und 1964 nunmehr zu stabilisieren scheint. Der deutsche Gesamtbedarf für 1968 läßt sich unter Berücksichtigung der Stabilisierungstendenz, der Zahlen für die ersten sechs Monate und angesichts der Tatsache, daß im letzten Vierteljahr die Einfuhren höher sind, auf rund 7000 bis 7500 Tonnen schätzen; die Möglichkeiten einer Versorgung Deutschlands aus der Gemeinschaft bestehen nur in Frankreich und Italien. Nach den Ziffern der Vorjahre betragen die Höchstmengen an — aus Italien und Frankreich nach Deutschland — einfuhrfähigen getrockneten Pflaumen etwa 250 bis 300 Tonnen bzw. 500 Tonnen. Somit würde ein durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckender Bedarf von etwa 6000 Tonnen verbleiben. Diese Zahl scheint somit als Kontingentsmenge angemessen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage des betreffenden Erzeugnisses sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, deren Vollendung übrigens für diese Ware für die nächste Zukunft vorgesehen ist. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, daß der antragstellende Mitgliedstaat eine Angleichung von 50 v. H. der Spanne zwischen dem vor der ersten Angleichung geltenden nationalen Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs durchführt. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmswei-

se rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Auf dieser Grundlage wird der Kontingentszollsatz daher auf 10,5 v. H. festgesetzt.

Ferner ist es wegen der vorstehend geschilderten Lage erforderlich, die Zollvorteile für die anderen Mitgliedstaaten beizubehalten. Das Zollkontingent muß zu diesem Zweck mit der Auflage gewährt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland den Einfuhren dieser Ware aus den übrigen Mitgliedstaaten Zollfreiheit gewährt.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben werden, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Höhe Störungen auf dem Markt der betreffenden Waren hervorrufen könnte.

Aus der oben dargelegten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verarbeiter oder der Verbraucher des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet ein Zollkontingent für getrocknete Pflaumen der Tarifnummer 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 6000 Tonnen zum Zollsatz von 10,5 v. H. gewährt.

Dieses Zollkontingent darf jedoch nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bundesrepublik Deutschland für getrocknete Pflaumen, die mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, Zollfreiheit gewährt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1968

über die Gewährung eines Zollkontingents für bestimmten roten Naturwein aus frischen Weintrauben, zum Verschneiden (Tarifnummer ex 22.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs), an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/56/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 27. April 1967, mit dem diese für die Zeit vom 1. Dezember 1967 bis zum 30. November 1968 die Gewährung eines Zollkontingents von 100 000 hl für roten Naturwein aus frischen Weintrauben, zum Verschneiden unter bestimmten Voraussetzungen, aus den Tarifnummern ex 22.05 B I b), ex 22.05 B II b) und ex 22.05 B III b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Anlage II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, zum Zollsatz von 5,25 Rechnungseinheiten je hl beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe: